

GEMEINDE SÜNCHING

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe)

vom 18.07.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Sünching folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und der Kinderkrippe Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, daß die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

(1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten und Kinderkrippe entlassen wird.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die tägliche durchschnittliche Buchungszeit.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für Kinder ab dem 3. Lebensjahr beträgt monatlich 13,-- € je angefangener täglicher durchschnittlicher Buchungsstunde.
- (2) Die Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt monatlich 25,-- € je angefangener täglicher durchschnittlicher Buchungsstunde.
- (3) Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden.
- (4) Bei der Mindestbuchzeit haben die Eltern zusätzlich 15 Minuten zum Bringen des Kindes.
- (5) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (6) Die Gebühr für jede gebuchte Mittagsverpflegung beträgt für Kinder ab 3 Jahren 3,-- € und für Kinder unter 3 Jahren 1,50 €.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder ermäßigt.
- (2) Für das jüngere Kind einer Familie verringert sich die monatliche Gebühr bei Besuch des Kindergartens um 13,-- € und bei Besuch der Kinderkrippe um 25,-- €.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. August 2008 außer Kraft.

Sünching, den 18. Juli 2012
GEMEINDE SÜNCHING

Rist
Bürgermeister